



VERFÜGUNG

vom 11. Oktober 2002

Bachenbülach. Nutzungsplanung (Bauordnung, Kernzonenplan, Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1641/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Bachenbülach genehmigt. Am 17. Juni 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Bachenbülach die Teilrevision der Kernzonenvorschriften sowie die Ergänzung des Detailplans zur Kernzone. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirkrates Bülach, beide vom 23. September 2002, kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2002 ersucht der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung der Vorlage.

Im Kernzonenplan werden neu zwingend einzuhaltende Gestaltungsbauflichten sowie Baufluchten, welche eine Unterschreitung des ordentlichen Strassenabstands zulassen, festgelegt. Die Kernzonenvorschriften wurden auf ihre Aktualität überprüft und wo nötig überarbeitet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bachenbülach am 17. Juni 2002 festgesetzte Teilrevision der Kernzonenvorschriften sowie die Ergänzung des Detailplans zur Kernzone werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bachenbülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Oktober 2002
022003/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

Ch. Zimmermann